

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
UA Sanitätswesen

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	03.03.2026
Zahl	05-SAN-IMPf-15449/2026-3

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	LSD Dr. Karin Schorna-Drescher
Telefon	050-536-15074
Fax	050-536-15100
E-Mail	abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at

Seite	1 von 5
-------	---------

Betreff:

Impfen FSME

**Zeckenschutzimpfung in den Gesundheitsämtern des Landes Kärnten;
Durchführung 2026**

An die
Bezirkshauptmannschaft

9560 Feldkirchen
9620 Hermagor
9020 Klagenfurt
9300 St. Veit/Glan
9800 Spittal/Drau
9500 Villach
9100 Völkermarkt
9400 Wolfsberg

Nach Genehmigung durch den zuständigen Referenten der Kärntner Landesregierung wurde seit 1977 in Kärnten in den Gesundheitsämtern bei den Bezirkshauptmannschaften eine prophylaktische Schutzimpfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) alljährlich durchgeführt, die auch 2026 fortgesetzt werden soll.

1. INFORMATION ZUR FRÜH-SOMMER-MENINGOENZEPHALITIS

[https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Fr%C3%BChsommer-Meningoenzephalitis-\(FSME\).html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Fr%C3%BChsommer-Meningoenzephalitis-(FSME).html)

Die FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis; Englisch: Tick-borne encephalitis, TBE) ist eine überwiegend durch Zeckenstich, sporadisch auch durch den Konsum nichtpasteurisierter Milch und Milchprodukte (von Schafen und Ziegen, sehr selten auch Kühen) übertragene Infektionskrankheit.

Zur Vorbeugung gegen FSME steht eine sichere und gut wirksame Impfung zur Verfügung.

In Österreich ist kein Bundesland FSME-frei, daher ist die Impfung für alle in Österreich lebenden Personen zu empfehlen. Dies gilt auch für Personen, die sich nur vorübergehend in österreichischen Endemiegebieten oder in Endemiegebieten im Ausland aufhalten. Die FSME-Impfung schützt gegen alle bekannten FSME-Virus-Subtypen. Im Bedarfsfall kann ein Schnellimmunisierungsschema angewandt werden.

Die FSME-Impfung ist ab dem vollendeten 1. Lebensjahr zugelassen (off-label-Impfschema vor dem vollendeten 1. Lebensjahr, siehe Impfplan 25/26, S.27), zur Grundimmunisierung sind drei Impfdosen erforderlich. Die 1. Auffrischungsimpfung ist 3 Jahre nach dem Abschluss der Grundimmunisierung vorgesehen. Weitere Auffrischungsimpfungen sind bis zum vollendeten 60. Lebensjahr alle 5 Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr alle 3 Jahre erforderlich.

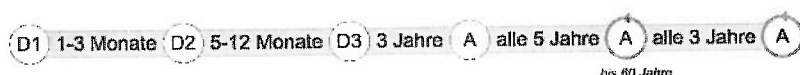
In den letzten Jahren hat sich der Beginn der Saison mit FSME-Fällen auf März/April vorverlagert. Die geimpften Personen sind darauf aufmerksam zu machen, dass nach der 1. Dosis der Grundimmunisierung noch kein kompletter Impfschutz vorhanden ist. Daher sollten sowohl die ersten 2 der Grundimmunisierung als auch alle weiteren Impfungen (insbesondere auch überfällige Impfungen!) VOR Beginn der Zeckensaison im Jänner/Februar erfolgen.

Gemäß Fachinformation ist ein Wechsel des Impfstoffs auch während der Grundimmunisierung möglich. Der Wechsel sollte jedoch auf die letzte Dosis der Grundimmunisierung nach 5–12 Monaten (FSME-Immun) bzw. 9–12 Monaten (Encepur) beschränkt bleiben

Bei Versäumnis einer Impfung bzw. längeren Impfabständen wird diese, wenn in der Vergangenheit bereits mindestens 2 Impfungen im Abstand von maximal 12 Monaten erfolgt sind, mittels einer einzigen Dosis nachgeholt und die Grundimmunisierung muss nicht neu begonnen werden

Impfschema

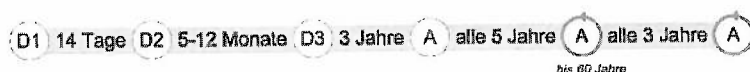
Abbildung 6: FSME – Impfschema FSME-Immun ab dem vollendeten 1. Lebensjahr



- 2. Dosis 1–3 Monaten nach der 1. Dosis.
- 3. Dosis 5–12 Monate nach der 2. Dosis.
- 1. Auffrischungsimpfung 3 Jahre nach 3. Dosis/Abschluss der Grundimmunisierung.
- Danach Auffrischungsimpfungen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr alle 5 Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr alle 3 Jahre.

Schnellimmunisierungsschemata

Abbildung 10: FSME – Impfschema FSME-Immun Schnellimmunisierungsschema ab dem vollendeten 1. Lebensjahr



- 2. Dosis 14 Tage nach der 1. Dosis.
- 3. Dosis 5–12 Monate nach der 2. Dosis.
- 1. Auffrischungsimpfung 3 Jahre nach 3. Dosis/Abschluss der Grundimmunisierung.
- Danach Auffrischungsimpfungen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr alle 5 Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr alle 3 Jahre.

Titerbestimmungen sind weder notwendig noch empfohlen. Von einer Titerbestimmung zur Abschätzung der Schutzdauer wird abgeraten. Nach vollständiger Grundimmunisierung und einer Auffrischungsimpfung sind auch bei überzogenen Impfintervallen keine Titerbestimmungen notwendig, außer bei speziellen Fragestellungen (unklare Grundimmunisierung, Impfen bei Immunsuppression, etc.), dann in Form von Neutralisationstests in Speziallabors.

Bei immunsupprimierten Personen kann bei Erstimmunisierung ein 3+1-Schema erwogen werden (off-label).

Weitere Informationen siehe:

2. IMPfPLAN 2025/26

Der Impfplan Österreich 2025/26 Version 1.1 vom 10.10.2025 steht auf Impfplan Österreich online und ist in seiner jeweils letztgültigen Ausgabe zu beachten.

Empfehlungen zur FSME-Impfung siehe Seite 25ff.

3. IMPfTERMIN

Ab sofort bis 30. September 2026 (Verlängerung möglich)

4. PERSONENKREIS

Die Impfung dient zur aktiven Immunisierung (Vorbeugung) gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME).

Alle Personen, für die bei der Bezirkskasse der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Impfgebühr / Teilimpfung eingezahlt wurde, erhalten vom Amtsarzt eine Schutzimpfung gegen Frühsommer - Meningoenzephalitis:

Die FSME-Impfung kostet am Gesundheitsamt

Erwachsene: € 32,00

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre: € 27,00

Auf Antrag (wird bei der Impfung ausgestellt) wird der entsprechende Kostenbeitrag von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt refundiert.

5. IMPfSTOFFE

FSME-IMMUN 0,25 ml Junior FSP

(bis zum vollendeten 16. LJ)

FSME-IMMUN 0,5 ml FSP

(ab dem vollendeten 16. LJ)

Anwendungshinweise und Impfdosis sind den Fachinformationen zu entnehmen.

6. IMPfSTOFFBESTELLUNG

Impfstoffbestellungen sind mittels beiliegendem FAX-Bestellblatt an die Abt. 5 / UA Sanitätswesen zu richten. Bei der Bestellung ist zu beachten, **dass eine Lieferfrist von mind. 5 Werktagen besteht.**

Die Lieferscheine sind nach Überprüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung der Abteilung 5/UA Sanitätswesen des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

7. IMPfKOSTEN - ABRECHNUNG

Da die Genehmigung für die Ausgaben der Zeckenschutzimpfung nur nach Maßgabe der korrespondierenden Einnahmen erteilt wurde, ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

Das Inkasso der **Impfgebühr** von **€ 32,00 bzw. € 27,00** je Teilimpfung hat durch die Bezirkskasse zu erfolgen, die in weiterer Folge die Verbuchung am VA 2-51211-5-S8170030 veranlasst.

Überweisungsmonat (Bezirkskasse) und Impfmonat (Gesundheitsdatenbank) müssen übereinstimmen. Der Einzahlungsbeleg der Bezirkskasse ist vom Gesundheitsamt zu entwerfen.

8. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Seitens der Gesundheitsreferentin der Kärntner Landesregierung wurde über den Landespressedienst eine Aussendung, veranlasst. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landes Kärnten veröffentlicht.

9. FACH- UND GEBRAUCHSINFORMATION UND EINWILLIGUNG ZUR FSME-IMPfUNG

Auf die Empfehlungen zur **Dokumentation und Aufklärung** laut aktuellem Impfplan wird hingewiesen (S. 178 und 182, ff.).

Die Anwender-Gebrauchsinformation des jeweiligen Impfstoffherstellers ist von der Online-Datenbank der nationalen Zulassungsbehörde <https://medikamente.basg.gv.at/de/medicinal-products> oder bei der europäischen Zulassungsbehörde auf www.ema.europa.eu direkt als pdf-Datei abrufbar. Fachinformationen sind ebenfalls dort oder in der Austria Codex – Fachinformation verfügbar. Je ein Exemplar befindet sich in der Anlage.

Einverständniserklärungen für Schutzimpfungen

Der nachfolgende Aufklärungs- und Dokumentationsbogen (siehe **QR-Codes** auf der Rückseite mit links zu Gebrauchs- und Fachinformationen, Impfseite des Bundesministeriums, Datenschutz und Nebenwirkungsmeldungen) muss für alle Impfungen verwendet werden.

- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung (Version 3.1, Stand: 3.11.2025) sowie
- Aufklärungs- und Dokumentationsbögen zur Schutzimpfung in Fremdsprachen (Version 3.0, Stand: 17.7.2024) sind abrufbar unter

[Einverständniserklärungen für Impfungen](#)

10. Reaktionen und Nebenwirkungen bei Impfungen

Unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen sind an nebenwirkungen@basg.gv.at bzw. <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungen> zu richten.

Um Kopien der Meldungen
an das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 5 / UA Sanitätswesen
FAX: 05 0536 – 15050
E-Mail: abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at
wird gebeten.

11. IMPFNACHWEISE:

Impf- bzw. Zahlungsnachweise sind seitens des Gesundheitsamtes bereitzustellen. Diese Impf- und Zahlungsnachweise sind vom Impfwerber vor Verabreichung der Impfung vollständig auszufüllen und an der Bezirkskasse - zwecks Bestätigung der Einzahlung – gemeinsam mit der Datenschutzerklärung vorzulegen. Die Bestätigung durch die Bezirkskasse gilt als Einzahlungsnachweis, sodann die Impfung verabreicht werden kann. Nach erfolgter Impfung ist der Impfnachweis vom Gesundheitsamt mittels Impfstempel und Unterschrift des Arztes zu unterfertigen und dem Impfling auszuhändigen.

12. IMPFDOKUMENTATION:

Jede Impfstelle ist zur internen Dokumentation der durchgeführten Impfungen in der Gesundheitsdatenbank verpflichtet. Festgehalten werden müssen dabei: Impfarzt, Datum der Verabreichung der Impfung, **Sozialversicherungsnummer** und Name und Geburtsdatum, Dosiskennung, Chargennummer, Impfsetting. (Ist keine SVNR vorhanden, muss der Impfling eine **Ersatz-SVNR** über die ÖGK beantragen.

Für die Vergabe der VSNR ist ein amtliches Dokument vorzulegen, bevorzugt Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde. Führerschein gilt nicht!!

Der Antrag ist zu übermitteln an: vs-sek-cr@oegk.at oder vs-datenservice@oegk.at).

Die in der GDB aufscheinende Versicherungsanstalt ist mit der auf der Einverständniserklärung angeführten Sozialversicherung abzugleichen.

Die Eintragung in den e-Impfpass ist für nicht verpflichtend einzutragende Impfungen dringend empfohlen und grundsätzlich über den Export gewährleistet. Informationen zu e-Impfpass und Zugriff (manueller Eintrag): www.e-impfpass.gv.at (§ 4 Abs. 1 eHealthVO).

Eine Einwilligung zur Speicherung der Daten erfolgt über die Aufklärungs- und Einwilligungsformulare (BMASGPK und Land Kärnten; siehe Beilagen).

Nicht dokumentierte Impfungen führen zu einem Fehlbestand in der Impfstoffverwaltung und können auch nicht abgerechnet werden.

Werden bei der Eintragung von Impfungen in die GDB „Aktionen“ – wie z.B. 2026_Straßenbau_FSME – vermerkt, gibt es keine Probleme mit dem Export *sofern die Impfungen nicht nochmal vom Gesundheitsamt bearbeitet werden*. Bei primär korrekter Eingabe der Daten sollte ein Export reibungslos funktionieren. Wünscht der Impfling keinen Eintrag in den E-Impfpass, muss in der GDB die Option „... Impfung ohne ELGA-Export“ gewählt werden.

13. Straßenbau

- AUVA-Impfstoff – daher Eingabe „eigener Impfstoff“
- Aktion „2026_Straßenbau_FSME“ - (Aktionsende: 31.8.2026)
- Beleg: „0“

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung
LSD Dr.ⁱⁿ Karin Schorna-Drescher

FdRdA

Nachrichtlich:

- Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Gesundheitsamt, 9020 Klagenfurt
- Magistrat der Stadt Villach, Gesundheitsamt, 9500 Villach
- Abteilung 5 – Abteilungsleitung
- Mag.^a Sonja Sattmann-Grabner E.MA

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

